

RS UVS Kärnten 1995/10/24 KUVS- 1042/2/95;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1995

Rechtssatz

Der Geltungsbereich des Güterbeförderungsgesetzes erstreckt sich gemäß seinem § 1 Abs 1 GBefG auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen. Um den Beschuldigten rechtswirksam in die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung ziehen zu können, muß ihm innerhalb der Verfolgungsverjährungszeit das wesentliche Tatbildelement der "Gewerbsmäßigkeit" vorgehalten werden (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at